

28.11.97

A

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Tierzuchtgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 205. Sitzung am 25. November 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Drucksache 13/9087 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Tierzuchtgesetzes
- Drucksache 13/8349 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.12.97

Erster Durchgang: Drs. 365/97

Zweites Gesetz zur Änderung des Tierzuchtgesetzes 1)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierzuchtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 601) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Worten „derselben Rasse“ die Worte „, bei Pferden auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist,“ eingefügt.
- b) In Nummer 14 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und Absatz 4 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Blutgruppe“ die Worte „oder ein anderes durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 a vorgeschriebenes Merkmal zur Sicherung der Identität“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 12 Abs. 1“ die Worte „sowie die Vorschriften einer nach § 15 a erlassenen Rechtsverordnung“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Blutgruppen“ die Worte „oder andere durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 a vorgeschriebene Merkmale zur Sicherung der Identität“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „bedürfen“ die Worte „bei der Abgabe im Inland“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „4 a. andere Merkmale als die Blutgruppe zur Sicherung der Identität,“.
 - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „6. über § 5 hinaus die Veröffentlichung weiterer Ergebnisse der Leistungsprüfungen oder Zuchtwertfeststellungen einschließlich genetischer Besonderheiten und Erbfehler durch die zuständige Behörde,“.

- cc) Das Wort „festzusetzen“ wird durch das Wort „vorschreiben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

- aa) die Nummer 4 gestrichen und
- bb) in Nummer 6 die Angabe „Absatz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 4 a, 5 und 6“ ersetzt sowie
- cc) die bisherigen Nummern 5 und 6 zu den Nummern 4 und 5.

4. § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. das Zuchtziel sowie das Zuchtprogramm auch unter Berücksichtigung bestehender Zuchtprogramme geeignet sind, die tierische Erzeugung im Sinne des § 1 Abs. 2 zu fördern;“.

5. Dem § 8 wird folgender Absatz angefügt:

- „(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Tierzucht erforderlich ist, insbesondere hinsichtlich von Zuchtzielen oder Zuchtprogrammen von § 7 abweichende oder über § 7 hinausgehende Anforderungen an die Anerkennung und den Betrieb von Zuchtorganisationen festzusetzen.“

5a. § 9 Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:

- „(9) Absatz 8 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Ausfuhr sowie für das Verbringen von Samen nach anderen Mitgliedstaaten.“

6. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „aus der dessen Blutgruppe“ die Worte „oder ein anderes durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 a vorgeschriebenes Merkmal zur Sicherung der Identität“ eingefügt.

7. § 12 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

- „4. für das Spendertier eine Zuchtbescheinigung oder eine Herkunftsbescheinigung vorliegt, aus der dessen Blutgruppe oder ein anderes durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 a vorgeschriebenes Merkmal zur Sicherung der Identität ersichtlich ist.“

8. Nach § 15 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Innergemeinschaftliches Verbringen,
Einfuhr, Ausfuhr

§ 15a

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchttiere (ABl. EG Nr. L 178 S. 66).

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Tierzucht erforderlich ist, Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen, ihr Verbringen aus einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, in die Europäische Union (Einfuhr) sowie ihr Verbringen aus dem Inland nach einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört (Ausfuhr), festzusetzen und dabei insbesondere

1. Genehmigungen vorzuschreiben und das Verfahren zu regeln,
2. Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen, Samen-, Eizellen- und Embryonenscheine, aus denen die Eintragung der Zuchttiere, ihrer Vorfahren oder der Spendertiere in die Zuchtbücher oder Zuchregister der vom Herkunftsland amtlich anerkannten Zuchtorganisationen hervorgeht, vorzuschreiben,
3. vorzuschreiben, daß Zuchttiere, Samen, Eizellen und Embryonen nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bekannt gemacht hat.

§ 15b

Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen und der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen mit.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens zur Überwachung nach Absatz 1. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen."

9. In der Abschnittsüberschrift vor § 16 wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Siebenter“ ersetzt.

10. In § 19 Abs. 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „innergemeinschaftlich“ die Worte „oder mit Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind,“ eingefügt sowie das Wort „handeln“ durch die Worte „Handel treiben“ ersetzt.

10a. § 19c wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Verkehr mit Vertragsstaaten“.
- b) Das Wort „Gemeinschaft“ wird durch das Wort „Union“ ersetzt.

11. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird die Angabe „oder § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 oder Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 oder Abs. 2 Nr. 1 oder § 15a“ ersetzt.

12. In der Abschnittsüberschrift vor § 21 wird das Wort „Siebenter“ durch das Wort „Achter“ ersetzt.

13. Nach § 23 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 23a

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. § 12, auch soweit er durch Landesrecht ergänzt worden ist, ganz oder teilweise aufzuheben,
2. in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 die Worte „und beim Verbringen aus dem Ausland“ zu streichen,
3. in § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe „und § 12 Abs. 1“ zu streichen,
4. in § 13 Abs. 1 Nr. 3 die Angabe „und § 12 Abs. 2 Nr. 1“ zu streichen,
5. in § 20 Abs. 1 Nr. 1 die Angabe „oder § 12 Abs. 1 Satz 1“ zu streichen,

soweit das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Einfuhr von Samen durch Rechtsverordnung nach § 15a geregelt wird.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierzuchtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

19.12.97**Beschluß**
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Tierzuchtgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 25. November 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.